

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 359

Der Vorstand TBL - Hr.Rausch	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz. 21.11.2014	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)
2. Änderungssatzung

Beschlussentwurf Die Satzung zur 2. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) wird in anliegender Fassung beschlossen.

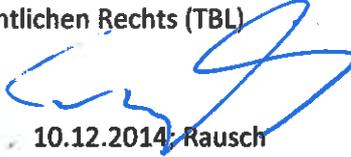

Gerlich

48. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 09.12.2014

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen
Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), 2. Änderungssatzung; Vorlage VR 359

Die Satzung zur 2. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) wird in anliegender Fassung beschlossen.

einstimmig


10.12.2014; Rausch
(Schriftführer)

Begründung:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen der Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages wurde seitens des Gerichtes in der mündlichen Verhandlung die Regelung des Artzuschlages in § 4 Abs. 5, letzter Satz beanstandet.

Das Gericht bemängelte, dass die Nennung der v.H.-Sätze sich lediglich auf beplante Gebiete beziehe, für unbeplante Grundstücke enthalte die Satzung jedoch formal keine Regelung.

Aus diesem Grund soll die Satzung durch den Halbsatz

„für unbeplante Gebiete gilt dies entsprechend“

ergänzt werden.

Nachfolgend die Regelung in der bisherigen und der künftigen Fassung:

§ 4 Abs. 5 bisherige Fassung:

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sind die nach Abs. 3.1 Buchst. a) bis e) sich ergebenden Vom-Hundert-Sätze zu erhöhen. Das gleiche gilt bei unbebauten, aber bebaubaren bzw. nutzbaren Grundstücken in unbeplanten Gebieten, wenn die in der Nachbarschaft vorhandene Nutzung eine überwiegend gewerbliche oder industrielle ist. Die Erhöhung beträgt in Kern- und Gewerbegebieten 30 %-Punkte und in Industriegebieten 40 %-Punkte.

§ 4 Abs. 5 künftige Fassung:

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sind die nach Abs. 3.1 Buchst. a) bis e) sich ergebenden Vom-Hundert-Sätze zu erhöhen. Das gleiche gilt bei unbebauten, aber bebaubaren bzw. nutzbaren Grundstücken in unbeplanten Gebieten, wenn die in der Nachbarschaft vorhandene Nutzung eine überwiegend gewerbliche oder industrielle ist. Die Erhöhung beträgt in Kern- und Gewerbegebieten 30 %-Punkte und in Industriegebieten 40 %-Punkte, **für unbeplante Gebiete gilt dies entsprechend.**

Anlagen:

Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung

Satzung vom __.__.2014 zur 2. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW: 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am __.__.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§4 Abs. 5 Satz 3 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) wird um einen Halbsatz erweitert:

„ ,für unbeplante Gebiete gilt dies entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.